

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7/4  
8010 Graz

Mag. Neuner/Bi

8. April 2015

**GZ: ABT13-10.00-11/2004-100**  
**Planzeichenverordnung 2015**  
**Begutachtung**

Sehr geehrter Herr HR Dr. Fischer!

Der Gemeindegewerbeverband Steiermark übermittelt zu dem am 26.2.2015 zugestellten beschlussreifen Entwurf einer Planzeichenverordnung 2015 innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme:

Nach Rücksprache mit namhaften Experten bestehen aus fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Auch wenn der Entwurf durchaus zahlreiche positive Verbesserungen ausweist, stellt sich zum einen insbesondere die Frage der Sinnhaftigkeit der Erlassung einer derartigen Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt und wäre zum anderen - entgegen den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen - der **Vollzug dieser Verordnung mit erheblichem finanziellen Mehraufwand für die Gemeinden verbunden.**

1. § 6 (4) Z. 1 und Z. 2 des Stmk. ROG 2010 sieht vor, dass die Landesregierung mit Verordnung festzulegen hat: die mitzuteilenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die betroffenen Planungsträger und die Form der Datenübergabe sowie welche maßgeblichen Daten an die Landesregierung zu liefern sind.

Weder liegt eine solche Verordnung bislang vor, noch scheint der vorliegende Entwurf zur Planzeichen-Verordnung geeignet, die damit verbundenen Fragestellungen vorweggreifend zu beantworten.

Nach unseren Informationen wurden bisher nur sehr wenige aktuelle Datensätze von den Gemeinden bzw. Planern an die Landes-GIS-Stelle weitergeleitet.

Damit ergibt sich das Problem, dass die beim Land Steiermark zusammengefassten digitalen Daten nicht letztaktuell sind und auch nicht flächendeckend jene Gemeinden erfassen, welche noch vor 01.01.2015 ihre Revisionen abgeschlossen haben.

Mit der Konsequenz, dass im Zuge von Revisionen zu den Plänen der Generation 1.00 wertvolle (mit erheblichem monetären Aufwand der Gemeinden) Daten entweder nicht zur Verfügung stehen oder in Verstoß geraten sind bzw. von Seiten der Planenden mangels Auftragserteilung nicht mehr an die neuen Gemeinden weitergegeben werden können.

Wenn nunmehr 287 Gemeinden im Land Steiermark für künftige Planungsperioden verantwortlich sind, jedoch viele Gemeinden keine Datensätze auf Letztstand (aus welchen Gründen immer) beim Land abgeliefert haben, ist zu befürchten, dass diese Datensätze neu digitalisiert werden müssen, zumal die Stabstelle GIS des Landes dieser Verpflichtung bisher offensichtlich nicht nachgekommen ist.

Es stellt sich daher vorweg die wesentliche Frage, ob bzw. bis wann mit einer Verordnung im Sinne § 6 Abs 4 Stmk. ROG gerechnet werden kann und **erschiene es sinnvoller, eine neue Planzeichen-Verordnung erst nach Vorliegen einer entsprechenden Verordnung im Sinne § 6 Abs 4 ROG zu erarbeiten.**

2. Der Entwurf sieht vor, dass sämtliche Planvorlagen in elektronischer Form ausschließlich im Format .shp vorzulegen sind.

Im Gegensatz zur geltenden Planzeichenverordnung beinhaltet der Entwurf keine Übergangsregelung, die es zulassen würde, vorhandene und rechtswirksame analoge oder digitale Pläne älteren Datums in aktuellen Änderungsverfahren fortzuführen.

Damit werden Gemeinden mit noch kurz- bis mittelfristig wirksamen analogen oder älteren digitalen Plänen daran gehindert, ihre Entwicklungs- und Flächenwidmungspläne bei entsprechendem öffentlichen Interesse kurzfristig und kostengünstig weiterzuführen und wäre bei anstehenden Änderungsverfahren zunächst das gesamte Planwerk einer entsprechend aufwändigen (weil außerhalb einer Revision erforderlichen) Neu-Digitalisierung (oder Datenkonvertierung) zuzuführen oder aber gleich die Revision/Neuerstellung vorzuziehen (auch wenn nur kleine Teilbereiche geändert werden sollen).

Die **vorgeschlagene Regelung** führt deshalb für die betroffenen Gemeinden im Falle gegebener öffentlicher Interessen an entsprechenden Änderungsverfahren **zu unverhältnismäßig hohen Kostenaufwendungen.**

3. Bisher bestand eine Verpflichtung zur Übermittlung der Planinhalte im Format .shp nur nach erfolgter Revisionsgenehmigung.

Diese Verpflichtung wird auf das Auflage- und Anhörungsverfahren als auch auf Übermittlungen noch vor der Genehmigung und auch bei sämtlichen Änderungsverfahren ausgedehnt.

Dies hat für die praktische Abwicklung und für die Rechtssicherheit nachteilige Folgen und steigert insbesondere den für die Gemeinden entstehenden Kostenaufwand

- a) Da die digitalen Bearbeitungen von Entwicklungsplänen und Flächenwidmungsplänen zumeist nicht unmittelbar im Dateiformat .shp (Shape) erfolgen können, bedarf jede Datenlieferung in diesem Format zunächst einer entsprechenden Konvertierung mit gleichzeitiger Gewährleistung des vollständigen Transfers aller Daten sowie auch der Annahme der Datenstruktur auf Landesebene bzw. beim dort zur Verfügung zu stellenden Internetportal. Dieser für die genehmigte Endfassung der Pläne sicherlich notwendige und gerechtfertigte Aufwand wäre jedoch für die Lieferung auch der Anhörungs- und Auflageentwurfpläne vollkommen unangemessen und würde einen unnötigen Mehraufwand darstellen, da es sich ja bei den Anhörungs- und Auflageentwürfen sowie auch bei der Genehmigungsvorlage jeweils nur um eine quasi provisorische Fassung der jeweiligen Pläne und nicht um die genehmigte Endfassung handelt!
- b) Das landesseitige Einspielen/Einbringen von Auflageentwurfplänen in das GIS-System des Landes (und nicht mehr nur wie bisher auf die genehmigten Planinhalte beschränkt!) führt wegen der noch nicht gegebenen Rechtsrelevanz dieser Entwurfpläne sowie wegen der Verwechslungsgefahr mit den erst später genehmigten Plänen für sämtliche Benutzer zu erheblicher Rechtsunsicherheit, die durch eine Beschränkung auf das Dateiformat .pdf vermieden werden sollte!
- c) Die in den Erläuterungen als Begründung dafür genannte "*Erleichterung bei der Verfahrensprüfung*" ist nicht nachvollziehbar, da Auflage-, Anhörungs- und Genehmigungsvorlagen aller Pläne ja ohnehin auch jetzt schon (und künftig zusätzlich) in einer für die Verfahrensprüfung zweckmäßigen Weise und in ausreichendem Umfang im Dateiformat .pdf zur Verfügung stehen.
- d) Daher können die in den Erläuterungen angeführte "kostenneutralen finanziellen Auswirkungen" der neuen Planzeichenverordnung auf die Gemeinden wegen der mit einer bis zu insgesamt 4-fach erwartbaren Lieferungsverpflichtung der Shape-Daten (statt bisher: nur 1x, nämlich nach Genehmigung der Pläne!) nicht zutreffen, da die jeweils neuerlich erfolgende Konvertierung und Lieferung sowie Datenübernahme samt Kontrolle und Freigabe von Auflage-, Anhörungs- und Genehmigungsvorlagedaten 4x soviel Aufwand erzeugt, wie die

einmalige (und letztlich nur nach Genehmigung der Pläne notwendige) Lieferung der Daten.

- e) Da die Übermittlungsanforderung "Dateiformat .shp (Shape)" gemäß § 5 Abs. 2 in Verb. mit § 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes auch sämtliche (z.B. zwischenzeitliche) Änderungsverfahren (von Entwicklungs- und Flächenwidmungsplänen etc.) betrifft, wären sämtliche Gemeinden mit bisher noch nicht in diesem Dateiformat verfügbaren Plandaten gezwungen, zunächst die Gesamtheit von Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan im gerade aktuellen Stand zu konvertieren (bzw. gegebenenfalls erst neu zu digitalisieren!) oder aber zunächst ein Revisionsverfahren (bei nicht fusionierten Gemeinden) bzw. eine sofortige komplette Neu-Erstellung (bei fusionierten Gemeinden) von Entwicklungs- und Flächenwidmungsplan durchzuführen, bevor eine gegebenenfalls dringliche "kleine" Änderung (zum ÖEK oder zum FWP oder zu beiden) durchgeführt werden kann – dies mit entsprechend erheblichem Zeitverlust (für die gemeindeseitigen öffentlichen und auch für die grundeigentümerseitigen Interessen) sowie erheblichen Planungs- und Kostenmehraufwand! Deshalb sollten Änderungsverfahren zumindest wie bisher und daher bis zur nächsten Revision (oder Gesamt-Neuerstellung) auf "alter" bzw. bisheriger Plangrundlage zulässig bleiben, um nicht die Weiterführung und Aktualisierung der Gemeindeinstrumente der örtlichen Raumplanung unangemessen zu erschweren bzw. zu blockieren oder einen unangemessen hohen Kostenaufwand außerhalb der Revision zu veranlassen.

In diesem Zusammenhang wird daher insbesondere noch einmal der geplante Entfall einer Übergangsbestimmung im Sinne von § 8 Abs. 2 der derzeit geltenden Panzeichenverordnung bemängelt, wobei es zweckmäßig erscheint, eine derartige Übergangsbestimmung auch auf das örtliche Entwicklungskonzept auszudehnen.

(Formulierungsvorschlag: *"Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes können bis zur nächsten Revision nach der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Rechtslage durchgeführt werden"*).

Andernfalls wären (wie schon oben begründet) Teiländerungen von ÖEP und FWP nicht mehr vor einer "Gesamt-Revision" möglich!

Zusammenfassend ist daher nochmals auszuführen, dass sich im Gegensatz zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht aus folgenden Gründen **erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden** ergeben.

Die oben als nicht zweckmäßig festgestellte und mit hohem verlorenen Aufwand verbundene Shape-Datenlieferung von Auflage- und Anhörungsentwürfen und Genehmigungsvorlagen erfordert erheblichen Mehraufwand für den Planungs- und Verfahrensprozess, weshalb aus dieser geplanten Bestimmung **auch finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden resultieren**. Diese wären dadurch zu vermeiden, dass die Shape-Datenlieferung wiederum wie bisher auf die genehmigte Planfassung und damit

auf eine einmalige Lieferung mit entsprechender Rechtssicherheit beschränkt wird.

Die neu gestalteten und **umfangreichen Anforderungen an den Differenzplan zum Entwicklungsplan führen zu erheblichem Mehraufwand** gegenüber der bisherigen Regelung, da der Leistungsumfang des Differenzplanes wesentlich erhöht wird und z.B. Flächenermittlungen/-angaben (von Differenzflächen) verlangt werden, die andererseits nicht einmal im Entwicklungsplan selbst gefordert werden.

Die quasi "nebenbei" und als vollkommen neues Leistungsmerkmal im Differenzplan zum Entwicklungsplan geforderten "Teilraumabgrenzungen" (gemeint als Übernahme und Abgrenzungsinterpretation der „Teilraumfestlegungen“ der REPRO-Pläne in den Entwicklungsplan) sind bisher in dieser Form nicht erforderlich gewesen und stellen somit **neue Leistungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden dar**.

Um die negativen (finanziellen) Auswirkungen für die Gemeinden hintanzuhalten, wären daher insbesondere die beschriebenen Abänderungen und Reduzierungen der Daten-Übergabeverpflichtungen vorzunehmen und geeignete Übergangsbestimmungen in die Verordnung aufzunehmen.

Es wird daher dringend gefordert, von der Erlassung einer Verordnung auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes Abstand zu nehmen, wobei wir generell darauf hinweisen müssen, dass **Neuregelungen, die mit finanziellem Mehraufwand** verbunden sind, aufgrund der **angespannten wirtschaftlichen Lage der Städte und Gemeinden generell abgelehnt** werden müssen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit besten Grüßen

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)